OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653618/3/FP**

Datum: **Linz, 13. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Mag. A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11.08.2025, GZ: FE 173/2025, NSch 116/2025, PAD/25/01332440/002/VW, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Umfang der Anfechtung Folge gegeben und die Entziehungsdauer auf 8 Monate reduziert.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf für die Dauer von neun Monaten ab Abnahme des Führerscheins am 26.06.2025. Sie bestätigte damit ihren zuvor ergangenen Mandatsbescheid.

Die belangte Behörde ordnete als begleitende Maßnahmen eine Nachschulung sowie die Beibringung einer VPU und eines amtsärztlichen Gutachtens an und erkannte die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ab.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 09.09.2025 rechtzeitig Beschwerde, in der er den von der Behörde festgestellten Sachverhalt zugestand, jedoch auf das Wesentliche zusammengefasst darauf verwies, dass er seit 42 Jahren unfall- und vormerkungsfrei Kraftfahrzeuge lenke. Er verwies darauf, dass er aufgrund schwieriger Lebensumstände ein paar Gläser Wein getrunken und einen Filmriss gehabt habe. Den Schaden der Geschädigten habe er beglichen und sich entschuldigt.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 09.09.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt.

Der Bf hat keine Verhandlung beantragt und hält das Gericht eine solche auch nicht für erforderlich.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann aber auch gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt sich aufgrund des Vorliegens eines rechtskräftigen Straferkenntnisses und die diesbezügliche Bindung des Verwaltungsgerichtes und des Vorbringens des Bf bereits aus der Aktenlage ergibt. Der Bf gesteht zu, dass er einen Verkehrsunfall verursacht und die Unfallstelle verlassen hat. Die Durchführung einer Verhandlung kann keine weitere Klärung des Sachverhalts bewirken.

Dabei ist nicht von Relevanz, dass der gegenständliche Bescheid „civil rights" iSd Art. 6 EMRK betrifft. Denn Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC stehen dem Absehen von einer Verhandlung nach § 24 Abs. 4 VwGVG dann nicht entgegen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt (unstrittig) feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können (vgl. etwa 26.01.2017, Ra

2016/07/0061), beispielsweise wenn das Verfahren ausschließlich nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen betrifft (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026; siehe auch *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 24 VwGVG [Stand 01.10.2018, rdb.at] Anm. 13). Im vorliegenden Fall ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt zur Beurteilung der Frage, ob eine längere als die Mindestentzugsdauer zu verhängen ist eindeutig aus dem vorliegenden rechtskräftigen Straferkenntnis und dem eindeutigen Sachverhalt in Bezug auf den Verkehrsunfall, der vom Bf unbestritten ist. Dabei können keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Textteil des Spruchs des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 02.10.2025, GZ: VStV/925301213249/2025, lautet wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 26.06.2025, 22:23 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben sich am 26.06.2025 um 22:23 Uhr in C-Straße nach Aufforderung durch ein besonders geschultes Organ der Bundespolizei geweigert, Ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt haben.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 99 Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023"

Das Straferkenntnis wurde vom Bf nicht angefochten.
[Straferkenntnis, Akt]

Der Bf wurde von einem anderen Verkehrsteilnehmer überholt und zum Anhalten bewogen, hat diesem Handeln aber nicht Folge geleistet und setzte seine Fahrt fort.
[Anzeige]

Der Bf kollidierte in der D-Straße in E__ mit einem anderen Fahrzeug, welches dabei beschädigt wurde und setzte die Fahrt fort.
[unbestrittener Sachverhalt]

Die Geschädigte wurde von ihm abgefunden.
[Bestätigung AS 71]

II.3. Beweiswürdigung

Die dargestellten, für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Feststellungen ergeben sich insbesondere aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur, etwa in seiner Entscheidung vom 06.07.2004, 2004/11/0046, aus, dass die Kraftfahrbehörden an die rechtskräftigen Bestrafungen durch die Strafbehörden gebunden sind (vgl. E 26.03.1998, 98/11/0042, E 30.06.1998, 98/11/0134, und E 01.07.1999, 99/11/0172). Eine selbstständige Beurteilung der Frage, ob der Beschuldigte diese Delikte begangen hat, sei der belangten Behörde verwehrt.

Dies gilt gleichermaßen für die Verwaltungsgerichte.

Der Bf hat den Spruch des dargestellten Straferkenntnisses nicht angefochten, weshalb für das Gericht verbindlich feststeht, dass der Bf den Alkotest verweigert hat.
Aufgrund des übrigen Akteninhalts und des Vorbringens des Bf, dessen Beschwerde sich auch ausdrücklich nur gegen die Entzugsdauer richtet, steht im Übrigen fest, dass er einen Verkehrsunfall verursacht und die Unfallstelle, ohne anzuhalten, den Austausch von Daten vorzunehmen und ohne die Polizei zu verständigen verlassen hat.

III. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 5 Abs. 1 lit. b StVO 1960 begeht Eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen. Diese Voraussetzungen sind: Verkehrszuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung und fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand (Z 1) ein Fahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, [...].

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 leg. cit. genannten und in Abs. 3 leg. cit. beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 leg. cit. genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 4 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens vier Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen wird.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Begehung einer Verwaltungsstraftat iSd § 5 Abs. 1 StVO 1960 iVm § 99 Abs. 1 lit b StVO:

Aufgrund des im Schuldspruch rechtskräftigen Straferkenntnisses steht in Einklang mit der bereits in der Beweiswürdigung dargestellten Judikatur des VwGH fest, dass der Bf einen Verstoß gegen § 99 Abs. 1 lit. b StVO zu verantworten hat. Das Verwaltungsgericht ist an die mit dem Straferkenntnis rechtskräftig festgestellten Tatsachen gebunden.

Allerdings gesteht der Bf diese Tat ohnehin zu.

IV.2. Entziehung der Lenkberechtigung

Das Verhalten des Bf indiziert das Vorliegen einer die Verkehrszuverlässigkeit ausschließenden bestimmten Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 1 FSG (VwGH 06.04.2006, 2005/11/0214).

Für derlei Fälle sieht § 26 Abs. 2 Z 1 FSG zwingend eine Mindestentzugsdauer von 6 Monaten vor.
Diese Mindestentziehungsdauer von 6 Monaten darf dann überschritten werden, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit der strafbaren Handlung (§ 7 Abs. 4 FSG) die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung des VwGH z.B. die Erkenntnisse vom 19.08.2014, 2013/11/0038; 16.10.2012, 2009/11/0245, uvm.).

„Wenn der Betreffende zusätzlich zur Begehung eines Alkoholdelikts auch einen Verkehrsunfall verschuldet hat, so kann dies bei der Verkehrsunzuverlässigkeitsprognose zu seinen Lasten berücksichtigt werden und das Überschreiten der Mindestentziehungsdauer rechtfertigen (vgl. VwGH 24.2.2005, 2003/11/0170; 24.4.2007, 2004/11/0001). Gleiches muss gelten, wenn - unabhängig vom Verschulden eines Unfalls - der Betreffende Fahrerflucht begeht (vgl. in diesem Zusammenhang VwGH 20.7.2018, Ra 2018/11/0124)." (VwGH 28.09.2020, Ra 2020/11/0139)

Der Bf ist mit einem anderen KFZ kollidiert und ist weitergefahren, weshalb auch feststeht, dass er einen Verkehrsunfall verursacht und verschuldet und Fahrerflucht begangen hat.

Jedes (Mit-)Verschulden an einem Verkehrsunfall – gleichgültig in welchem Ausmaß – ist als „Verschulden eines Verkehrsunfalls" im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des FSG zu werten (VwGH 28.06.2001, 99/11/0265).

„Auf die Schwere der Unfallfolgen kommt es in Beziehung auf die Wertung im Sinne des § 7 Abs 5 FSG 1997 und damit auch auf die Bemessung der Entziehungsdauer (§ 25 Abs 1 FSG 1997) nicht an (Hinweis E 19.2.1988, 87/18/0115, VwSlg 12651 A/1988, und E 15.3.1994, 93/11/0265)." (VwGH 06.04.2006, 2005/11/0214; 06.04.2006, 2005/11/0214; 11.07.2000, 2000/11/0092)

Dass bei dem ggst. Unfall eine Person verletzt wurde ist für die Wertung insofern nicht von Relevanz.

Dass der Bf den Alkomattest verweigert hat, zeigt eine gleichgültige und verwerfliche Einstellung in Bezug auf straßenverkehrsrechtliche Regeln.

Der Umstand, dass sich ein Unfall ereignet hat, rechtfertigt die Annahme, dass gefährliche Verhältnisse iSd § 7 Abs. 4 FSG vorgelegen sind und sich auch materialisiert haben. Diese sind in die Wertung miteinzubeziehen. Der Fahrfehler des Bf, der zu einem Unfall geführt hat, rechtfertigt nach Ansicht des Gerichtes insofern die Annahme einer um einen Monat längeren Verkehrsunzuverlässigkeit.
Gleiches gilt, wie dies auch die obige Judikatur des VwGH darlegt, die Unfallflucht.

Zu beachten ist aber auch, dass der Bf offenkundig aufgrund falsch verstandener Zivilcourage eines anderen Verkehrsteilnehmers, der ihn überholt und zum kurzfristigen Anhalten bewegt hat, in eine besondere Stresssituation geraten ist.

Der Bf zeigt sich besonders reuig, er gesteht den Sachverhalt vollinhaltlich zu und hat offenbar aus den Umständen gelernt. Der Schaden wurde wieder gutgemacht.

Für das Gericht ergibt sich insgesamt nicht die Notwendigkeit, die Lenkberechtigung des Bf für die Dauer von insgesamt mehr als acht Monaten ableitet.

Der Bf ist nach dem Aktenstand unbescholten und ist in Zusammenhang mit Alkohol im Straßenverkehr noch nie aufgefallen, sodass die vorliegende Tat nicht seinem üblichen Verhalten zu entsprechen scheint.

§ 26 Abs. 1 Z 2 FSG bezieht sich auf § 26 Abs. 1 1. Satz FSG und regelt bei Delikten gemäß § 99 Abs. 1b StVO (weniger als 0,6 mg/L) eine Mindestentziehungsdauer von drei Monaten statt einem Monat, wenn ein Verkehrsunfall verschuldet wurde. Er kann aber in Bezug auf andere Delikte nicht unmittelbar zur Anwendung gebracht werden, sondern bringt zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber bei Werten von unter 0,6 mg/L eine besondere Erhöhung des Unwerts als gegeben erachtet, wenn ein Unfall verschuldet wird. Dies ist wohl dem Umstand geschuldet, dass die Bandbreite bei Werten zwischen 0,25 mg/L und 0,59 mg/L doch beträchtlich ist.
Dem Bf ist in seiner Ansicht insofern recht zu geben, dass der Gesetzgeber für Fälle wie den Vorliegenden keine Verlängerung um zwei Monate und insofern schon gar nicht um drei Monate vorgesehen hat.

Das Landesverwaltungsgericht gelangt im Rahmen der Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG also zur Auffassung, dass im konkreten Fall eine Entziehungsdauer von acht Monaten bis zum Wiedererlangen der Verkehrszuverlässigkeit gegeben ist.

Eine kürzere Entziehungsdauer ist in Ansehung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht angezeigt.

IV.3. Die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens sind gemäß § 24 Abs. 3 FSG zwingend anzuordnen. Dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen endet, ergibt sich aus der Bestimmung des § 24 Abs. 3 6. Satz FSG.

IV.4. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erfolgte zu Recht. Angesichts der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf war es geboten, diesen mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme am Straßenverkehr als Lenker

von führerscheinpflichtigen Fahrzeugen auszuschließen (z.B. VwGH 20.02.1990, 89/11/0252).

Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern (VwGH 22.10.2002, 2001/11/0108, 08.07.1983, 82/11/0014). Persönliche und berufliche Interessen am Besitz der Lenkberechtigung haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben (VwGH 24.08.1999, 99/11/0166).

IV.5. Der Beschwerde ist insofern im Ergebnis dahin Folge zu geben, dass die Entziehungsdauer auf 8 Monate reduziert wird.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es handelt sich vorliegend um eine einzelfallbezogene Wertungsentscheidung, die nicht verallgemeinerungsfähig ist. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab. Diese wurde im Erkenntnis ausführlich zitiert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl